

RS Vwgh 1991/6/20 90/19/0217

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.06.1991

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §1;

Rechtssatz

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Behörden richtet sich gemäß 1 AVG nach den Vorschriften über ihren Wirkungsbereich und nach den Verwaltungsvorschriften. Ob die von der sachlich und örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde getroffene Entscheidung dem Gesetz entspricht oder nicht, kann an der Zuständigkeit der Behörde zur Entscheidung nichts ändern.

Schlagworte

sachliche Zuständigkeit örtliche Zuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990190217.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at